

Handlungsleitfaden bei missbräuchlichem Konsum von Suchtmitteln durch Schüler

Einleitung

- Gemäss der kant. Volksschulverordnung (§ 54) und der Hausordnung der Sekundarschule Bonstetten ist den Schülern der Konsum von Suchtmitteln auf dem Areal der Sekundarschule untersagt.
- Lehrerschaft, Hauspersonal und Schulpflege intervenieren direkt auf einen Suchtmittelmissbrauch, wenn dieser auf dem klar bezeichneten Areal der Oberstufenschule geschieht. Auf den angrenzenden Bushaltestellen gilt eine spezielle Regelung mit den Erziehungsverantwortlichen.
- Der Handlungsleitfaden führt für den Betäubungsmittelmissbrauch neben den Sanktionen auch Möglichkeiten der Hilfestellung an. Für das Rauchen werden lediglich die Sanktionen erwähnt.
- Zur Einhaltung der oben erwähnten Grundsätze und im Sinne einer aktiven Suchtprävention sieht die Sekundarschule Bonstetten folgende Massnahmen und Sanktionen vor:

Betäubungsmittel

1. Gespräch „Schüler – Lehrperson“

Die Lehrpersonen sind auf Grund ihrer Zusammenarbeit mit den einzelnen Schülern im Stande, deren Leistungsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft zu beurteilen. Stellen Lehrpersonen eine auffallend verminderte Arbeits- und Leistungsfähigkeit fest, bieten sie die Schüler zu verbindlichen Nacharbeiten des Schulstoffes auf. Im Gespräch mit dem Schüler versucht die Klassenlehrperson Hilfe zu leisten und thematisiert dabei auch den möglichen Missbrauch von Betäubungsmitteln.

2. Gespräch „Schüler – Klassenlehrperson – Erziehungsverantwortliche – schulinterne Jugendberaterin“

Ist keine Verbesserung spürbar, lädt die Klassenlehrperson die aufgeführten Personen zu einem Gespräch ein. Die Klassenlehrperson erörtert die aufgetretenen Probleme und weist auf einen möglichen Betäubungsmittelmissbrauch hin. Die schulinterne Jugendberaterin orientiert über ihre Möglichkeiten und über die Fachstellen. Die Schulleitung wird orientiert.

3. Gespräch „Schüler– Klassenlehrperson - Erziehungsverantwortliche – schulinterne Jugendberaterin - Schulleitung“

Stellen Lehrer weiterhin eine auffallend geringe Arbeits- und Leistungsfähigkeit fest, deren Ursache ein möglicher Betäubungsmittelmissbrauch sein könnte, werden Schüler, Eltern, Klassenlehrperson und Schulleitung zusammen mit der Schulsozialarbeiterin Vereinbarungen und nötige Massnahmen treffen, um die Situation des jungen Menschen zu verbessern.

Rauchen auf dem Schulhausareal

Erster Verstoss

Stellen Hauspersonal oder Lehrpersonen fest, dass ein Schüler auf dem Areal der Sekundarschule Bonstetten raucht, melden sie dies der Klassenlehrperson. Diese führt mit dem Schüler ein Gespräch. Das Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen wird im Verhaltensbogen eingetragen und zusätzlich bestraft.

Zweiter Verstoss

Im Wiederholungsfall werden dieselben Massnahmen getroffen, zusätzlich werden die Erziehungsverantwortlichen und die Schulleitung durch die Klassenlehrperson orientiert. Die Erziehungsverantwortlichen werden darüber informiert, dass ein allfälliger dritter Verstoss im Zeugnis unter der Rubrik „Bemerkungen“ erwähnt wird.

Dritter Verstoss

Die Klassenlehrperson erwähnt im Zeugnis unter der Rubrik „Bemerkungen“ explizit das Fehlverhalten. Sie orientiert die Schulleitung. Diese entscheidet über weitere Massnahmen.